

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung in der Gemeinde Gleichen

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Gleichen fördert kulturelle Angebote oder Veranstaltungen im Gemeindegebiet, deren Bedeutung über eine einzelne Ortschaft hinausgeht, nach den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Gleichen haben. Der Zuwendungsempfänger darf mit der Veranstaltung kein wirtschaftliches Ziel verfolgen.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Zuwendungsempfänger im Sinne des § 2 können zur Durchführung kultureller Angebote, eine Projektförderung in Form einer Ausfallbürgschaft beantragen.
- (2) Der Förderantrag ist bis zum 31.01.2023 zu stellen. Für Zuschüsse ab dem Haushaltsjahr 2024 ist der Antrag bis zum 15.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Gleichen zu stellen. Ihm ist:
 - a) Eine Projektbeschreibung,
 - b) eine nachvollziehbare Begründung,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan,
 - d) und eine Erklärung darüber, ob es sich um eine Einzel- oder Dauerförderung handeln soll beizufügen.
- (3) Es darf kein zeitlicher oder sonstiger Konflikt mit einer anderen geförderten Veranstaltung entstehen.
- (4) Alle sonstigen Fördermöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein.
- (5) Die Förderhöhe beträgt bis zu 75%, maximal 2.000,- Euro der mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen. Aufwendungen für Speisen und Getränke, die zur Abgabe an Besucher*innen einer Veranstaltung bestimmt sind, sind nicht förderfähig.
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe wird von einem Arbeitskreis nach den Vorschriften dieser Richtlinie vorbereitet. Die Zusammensetzung des Arbeitskreises bestimmt der Rat. Über die endgültige Vergabe der Fördermittel entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 **Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Fördersumme wird grundsätzlich nach Abschluss und Abrechnung der Veranstaltung ausbezahlt. Es sind geeignete Nachweise über die entstandenen Kosten und Einnahmen vorzulegen.
- (2) Eine Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres für das die Förderung beantragt worden ist, kommt nicht in Frage.
- (3) Im Einzelfall und auf Antrag kann ein Abschlag gezahlt werden, wenn entsprechende Kosten nachgewiesen worden sind.
- (4) Über die Auszahlungsmodalitäten entscheidet der Arbeitskreis.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichen, den 28.09.2022

Otter
Bürgermeister